

Präzisierung zum Erhebungstatbestand „Herausnahme“ in der Statistik der „Vorläufigen Schutzmaßnahmen“ (Teil I, Bogen 7 der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe)

Gesetzliche Grundlage:

Herausnahmen sind geregelt in § 42 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB VIII:

„Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis,; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen“

Satz 1 Nr. 2: „wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann“

Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet.

Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine „Inobhutnahme“, aber in einer besonderen Form. Diese besondere Form soll auch in der Statistik deutlich werden. Daher wurde und wird die „Herausnahme“ weiter in der Statistik als eigenständige Position erfragt.

Diese Definition ist mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmt.

Die Ergebnisdarstellung umfasst grundsätzlich immer die „Inobhutnahmen“ insgesamt.

Der Nachweis der „Herausnahmen“ in den Ergebnistabellen erfolgt immer so, dass diese als besondere Form der Inobhutnahme erkennbar werden. Eine besondere Kennzeichnung als „darunter“-Position erscheint – nicht zuletzt wegen des damit verbundenen Aufwands für die Änderung des Tabellenprogramms – nicht notwendig. Aus demselben Grund – erhöhter Aufwand – erscheint auch eine Anpassung des Fragebogens nicht geboten.